

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 71 (1994)

Artikel: Obrigkeit und Lustbarkeiten
Autor: Boschung, Peter
Kapitel: III: Die Lustbarkeiten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eroberung der Waadt (1536) und die Aufteilung der Grafschaft Gruyère (1555) unter die Botmäßigkeit Freiburgs. Sie wurden von der Stadt mittelbar durch Regierungsstatthalter verwaltet und gerichtet, durch Landvögte mit ähnlichen Befugnissen, wie sie den Vennern für die Alte Landschaft zukamen.

III. Die Lustbarkeiten

Der Mensch ist ein geselliges Wesen und liebt es, sich gemeinsam mit andern zu vergnügen. Dadurch können kollektive Äußerungen der Lebensfreude zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse werden. Aktenkundig wurden sie früher vornehmlich dann, wenn sie das Stirnrunzeln der Obrigkeit, das Heben ihres Drohingers, das Aufziehen ihrer Strafrute bewirkten. Das konnte von der Art des Vergnügens, vom gesetzwidrigen Verhalten der Vergnügten, aber auch von der Einstellung der Gewalthaber zu den Vergnügungen abhangen. Jedenfalls ist die Liste der vor 1798 beanstandeten und verbotenen Lustbarkeiten recht lang. Manche sind heute noch beliebt, andere nicht einmal mehr dem Namen nach bekannt. Nicht alle erscheinen uns der behördlichen Aufmerksamkeit würdig, von andern wissen wir nur zu gut, daß sie, maßlos – lasterhaft – genossen, zu Sucht und Abhängigkeit führen und schließlich in Armut und Verwahrlosung enden, was einem Selbstmord in Raten gleichkommen kann.

In der langen Reihe der Vergnügen gibt es einige wenige, die rätselhaft bleiben, weil nicht zu erfahren war, wie sie vor sich gingen und worin das Vergnügen bestand, oder weil ein Begriff vieldeutig ist. Das gilt z.B. für die «SIÈGES ROULANS» bei nächtlichen Tanzbällen⁹.

Auch «RIEMENZIEHEN» ist nur scheinbar eine klare Bezeichnung. Es soll den Passelbern von einem bernischen Untertan beigebracht und dann auch in Plaffeyen und Galmis (Charmey) viel geübt worden sein, war aber sicher mehr als ein bloßes Kräftemessen mit einem Lederriemen, denn es heißt, viele ehrliche Leute hätten dadurch schweren Schaden erlitten, und die Pfarrherren wurden gemahnt, allen Ernstes gegen diese «Schwarze Kunst» zu predigen¹⁰.

Verboten wurde 1682 und 1683 auch das «STUBETEN-GEHN»¹¹. Damit waren bestimmt nicht die gemütlichen Zusam-

⁹ RM 224, 18. Jan. 1673.

¹⁰ RM 206, 21. Aug. 1655.

¹¹ RM 233, 10. Nov. 1682; RM 234, 10. Dez. 1683.

menkünfte der Frauen und Töchter gemeint, die sich in einer geräumigen Wohnstube trafen, sich beim Spinnen, Stricken oder Strohflechten mit Dorfklatsch, Liedern, Sagen und Märchen die Zeit verkürzten und nichts dagegen hatten, wenn abends bei Licht (Lichtstubeten) auch junge Burschen sich einfanden und auf ihre Art die Unterhaltung belebten. Den Behörden mißfiel das Unwesen, das meist einriß, wenn Hauseltern nicht für Ordnung und Ehrbarkeit sorgten: «leichtfertiges Geschwätz, schändliche Reden, unkeusche Possen, Tanz, ärgerliche Lieder, Pfändereinlösungen, nächtliche Besuche von Burschen bei Mädchen in deren Kammern, Huery»¹². Stubetengehen – das gleiche Wort für so unterschiedliche Verhaltensweisen: für ehrbar-fröhlichen Abendsitz, für Kiltgang, den bei den Bauern üblichen Versuch, ein passendes Ehegespons zu finden, für Unzucht und Lasterhaftigkeit, das schafft Verwirrung, schwer zu sagen, was aufs Korn genommen werden sollte und wie berechtigt diese Verbote in unserem Falle waren. Es beweist jedenfalls, daß alles möglich war und eines ins andere übergehen konnte.

Den hübschen Brauch der «Töchter», bei ihrem Reigen «MEYEN» (Blumensträuße) AUSZUTEILEN, beanstandete der Rat, weil sich solches mitten in der Fastenzeit nicht geziemte und in keinem andern Ort der Eidgenossenschaft üblich war¹³.

Ins Jahr 1720 fällt die früheste mir bekannte Erwähnung des MAISINGENS, mit dem Landkinder und Chöre noch heute am 1. Mai die warme Jahreszeit zu begrüßen pflegen. Auch «Meyensingerinnen» aus der Alten Landschaft beglückten die Städter mit dieser Botschaft. Die Obrigkeit hatte nichts gegen den sympathischen Brauch an sich, nur störte es sie, daß die Mädchen während der Gottesdienste singend in den Gassen umherzogen¹⁴.

Bedenklich schien den Stadtvätern das SCHLITTELN, wenn nach sechs Uhr abends und bis spät in die Nacht hinein (zu zweit?) auf «kleinen Schlitten» gefahren wurde; Ungehorsamen wurde der Schlitten beschlagnahmt¹⁵.

¹² *Idiotikon* (wie Anm. 2), Bd. 10, Sp. 1172–1187.

¹³ RM 154, 30. Jan. 1603.

¹⁴ RM 271, 26. April 1720.

¹⁵ RM 344, 23. Jan. 1793.

Verboten wurde 1683 auch das RINGEN¹⁶, der Zweikampf ohne Waffen, die älteste Kampfsportart. Fraglich ist, ob das Verbot auch dem Schwingen galt, mit dem die Alphirten seit uralten Zeiten ihre Kräfte zu messen pflegen.

Das nächtliche «TENGELFEUER»¹⁷, hinter dem man auf den ersten Blick einen Feuerbrauch vermuten könnte, steht im Zusammenhang mit den *Tingelen*, die man 1744 weder auf der Gasse verbrennen noch im Hause aufbewahren sollte¹⁸. Tengel und Tingel sind Namen für die verholzten Teile von Gespinstpflanzen, für den beim Flachs- und Hanfbrechen entstehenden Abfall. Er wurde als Streue im Stall und auf vereisten Wegen verwertet, auch als Füll- und Brennmaterial verwendet oder durch Verbrennen beseitigt, mancherorts in Bäche verstreut¹⁹.

Um Bestechungsversuche zu unterbinden und jeden Verdacht auf Bestechlichkeit zu vermeiden, erließ der Rat 1692 das Verbot, einzelnen Standespersonen als «Gutjahr» «Wätscherinen» (Vacherinlaibe), zu den Märzenfeuern «Küchlein», an Ostern «Fladen» (eine Art Kuchen) «zu verehren». Er rügte die Sitte als zweifelhaftes *Vergnügen* und *Mißbrauch* und stellte sie gänzlich ab. Eßwaren durften nur noch dem Spital geschenkt werden²⁰.

Schon die Gnädigen Herren hatten ihre Sorgen wegen Drogen, am meisten mit dem ALKOHOL, dem Genußgift, das erheitet, enthemmt, berauscht, Sinne und Verstand verwirrt, zuletzt betäubt und in Tiefschlaf versenkt. Kein geringes Ärgernis war es für sie, als ihnen 1558 hinterbracht wurde, Leute in Treffels (Treyvaux), Plaffeyen, Giffers und Rechthalten – hier war sogar der Priester Mittäter – hätten die ganze Christnacht hindurch gespielt und getrunken. Die Wirte, die «zu Unzeiten Gastung gehalten», und die Geschworenen, die es geduldet («zugesehen») hatten, mußten sich vor dem Rat verantworten, kamen aber mit einem strengen Verweis und einer Strafandrohung glimpflich davon²¹.

¹⁶ RM 234, 5. Nov. 1683.

¹⁷ RM 261, 22. Aug. 1710.

¹⁸ RM 295, 27. Aug. 1744.

¹⁹ *Idiotikon* (wie Anm. 2), Bd. 13, Sp. 590–592. Ähnliche Vorschriften auch in Murten und Bern.

²⁰ RM 243, 25. Juni 1692.

²¹ RM 78, 29. Dez. 1558; RM 79, 18. Jan. 1559.

1681 wurde das Zechen in den Wirtshäusern während des Gottesdienstes und nächtlicherweile unter Strafe gestellt²², zwei Jahre später nochmals der späte, der nächtliche Wirtshausbesuch²³. 1694 kommt im Rat «der Müßiggang der jungen Herren und deren überschwenkliches Spielen und Zechen» zur Sprache²⁴. Mit der Erläuterung, diese Verordnung gelte allein in den Wirtshäusern, Pintenschenken und «dergleichen gefährlichen Häusern», wurde 1710 «das überflüssige Spielen und Sauffen» gänzlich verboten²⁵. Spielen und Zechen während des Gottesdienstes kostete den fehlbaren Wirt 1715 100 Pfund Buße²⁶. Von 1737 an sollte in den Wirtshäusern nach 9 Uhr abends nichts mehr aufgestellt und nicht mehr gezecht werden²⁷. Das unmäßige Trinken auf dem Land, vor allem zu nächtlicher Stunde, veranlaßte 1754 ein besonderes Verbotsmandat²⁸.

Mit keinem Wort verrät uns der Schreiber, womit man einander zuproste – und sich betrank. Andernorts wird berichtet, bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert seien an Hochzeiten und andern Festen vorwiegend *Bier* und *Met* kredenzt worden, dann sei zunehmend der *Wein* aufgekommen, meist hiesiger, schwach und sauer, bei Reichen und an gastlichen Empfängen durch Behörden und Klöster, aus dem Genferseegebiet, dem Elsaß oder Italien eingeführter Rebensaft²⁹. In Freiburg, näher bei eigentlichen Rebbaugebieten gelegen, scheint man den Wein mindestens ein Jahrhundert früher geschätzt zu haben³⁰.

Im 17. Jahrhundert gesellte sich zum Alkohol das aus Amerika eingeführte neumodische Genußmittel Nikotin. Erstmals untersagt wurde das TABAKRAUCHEN außerhalb der eigenen vier Wände 1665, und zwar nicht nur den Gästen im «Weißen Röß-

²² RM 232, 26. Aug. 1681.

²³ RM 234, 10. Dez. 1683.

²⁴ RM 245, 13. Mai 1694.

²⁵ RM 261, 28. Febr. 1710.

²⁶ RM 266, 6. Febr. 1715.

²⁷ RM 288, 12. Juli 1737.

²⁸ RM 305, 11. Sept. 1754.

²⁹ Werner MEYER, *Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz*, Olten und Freiburg i.Br. 1985, S. 274.

³⁰ Eveline SEEWER, *Die Bedeutung des Weins im spätmittelalterlichen Freiburg i.Ü.*, in: FG 64 (1985/86), S. 7–106, hier S. 13–23.

lein», sondern in allen Wirtschaften³¹. Zwei Jahre später ein neues Verbot³². Trotzdem griff die neue Mode weiter um sich. Um den Schaden zu begrenzen, setzte der Rat 1693 eine Kommission zur Verhinderung der «Collusion»³³ ein und erließ Bestimmungen über den Tabakhandel. Aller Tabak, der in die Stadt und in die Alte Landschaft eingeführt wurde, mußte im städtischen Waaghaus «consigniert» werden³⁴. Die Torwächter hatten dafür zu sorgen, daß die Fuhrleute im Waaghaus und nicht anderswo abluden. Ungehorsamen drohten die Konfiskation der Ware und eine Geldstrafe von 50 Pfund. Gleichzeitig wurde das vorher allgemein gehaltene Verbot genauer formuliert. In der Stadt war das Rauchen nur noch auf «öffentlichen Gassen» bei einer Buße von 3 Pfund «gänzlich verboten». Auf dem Lande war es in Küchen und Stuben und auf dem freien Feld gestattet, in Scheunen und Ställen und allen andern Orten dagegen «bei peen der Gefangenschaft» und 50 Pfund Buße strengstens verboten. In der Neuen Landschaft war die Durchführung dieser Maßnahmen den Landvögten aufgetragen³⁵. Da diese Amtsleute sich mit der Durchführung des Reglements schwer taten und wohl auch den städtischen Geschäftsleuten zuliebe, durfte der in ihrer Botmäßigkeit zu vertreibende Tabak von 1696 an ausschließlich in der Stadt «bei hiesigen Kaufleuten» eingekauft werden³⁶. 1706 wurde das Verbot, in der Öffentlichkeit und an allen «gefährlichen Orten» wie Ställen und Scheunen zu rauchen, erneuert³⁷.

1718 Rückfall in die anfängliche Strenge mit dem Versuch, das Laster doch noch auszumerzen. Unsere heutigen Erkenntnisse vorausahnend, verurteilte der Rat das Tabakrauchen als «gmein großen Landschaden», verbot es «völlig» und ordnete die Überwachung der Vorräte bei den Kaufleuten und in den Kramläden an³⁸. Zu widerhandelnde sollten mit 24 Stunden Gefängnis und

³¹ RM 216, 15. Jan. 1665.

³² RM 218, 27. Juli 1667.

³³ WAHRIG (wie Anm. 7), S. 763 Kollusion: geheimes betrügerisches Einverständnis zum Nachteil Dritter.

³⁴ WAHRIG (wie Anm. 7), S. 773 konsignieren: (besonders im Überseehandel) zur Aufbewahrung oder zum Verkauf in einem Kommissionsgeschäft übergeben, urkundlich niederlegen, besiegeln, bestätigen.

³⁵ RM 244, 6. Juli 1693.

³⁶ RM 247, 15. März 1696.

³⁷ RM 257, 28. Juni 1706.

³⁸ RM 269, 18. Jan. 1718.

Gelbussen gestraft werden, die zwischen 2 und 6 Pfunden schwanken konnten³⁹. 1723 mußten Waagmeister, Torwarte und Torwächter an das Urteil vom 22. April 1697 erinnert werden, wonach sie die Tabakhändler zu überwachen und von ihnen das vorgeschriebene Waaggeld für die konsignierten Rauchwaren zu fordern hatten⁴⁰. 1729 wurde nochmals das Verbot, an gefährlichen Orten zu rauchen, aufgefrischt⁴¹. Dann ist in den Protokollen von Tabak nicht mehr die Rede; ohne die Verbote formell aufzuheben, ließ die Obrigkeit ihm freien Lauf.

Wie eine Seuche muß hierzulande während fast eines Jahrhunderts die Spielleidenschaft geherrscht haben. Mit der Bemerkung, ehrliche Kurzweil sei vorbehalten, traf ein erstes Verbot 1670 das rein vom Zufall abhängige SPIELEN und gleichzeitig – kaum zufällig – das Fluchen⁴². Neues Verbot 1687⁴³. Den verwöhnten, dem Müßiggang ergebenen Patriziersöhnern wurde mit dem Zechen auch das Spielen vorgehalten⁴⁴. Sein scharfes Vorgehen gegen die «Jeux d'Hazard oder Glückspille» begründete der Rat 1708 mit der Feststellung, daß die Jugend in der Stadt und in der Alten Landschaft um namhafte Summen Geldes komme und dadurch verarme⁴⁵, und er wußte, daß «überflüssiges Spielen und Sauffen» Hand in Hand gehen⁴⁶. Einzelheiten des verruchten Vergnügens gibt der Schreiber ein einziges Mal bekannt. Gespielt wurde mit Karten und Würfeln, und die beliebtesten Spiele hießen: Hocca, Landsknecht, Manuelen und Pharaon, Namen, unter denen sich heutzutage höchstens noch Spezialisten etwas vorstellen können. Das Spielen um Geld war allen Untertanen an allen Orten bei 25 Pfund Buße und dreitägiger Gefangenschaft verboten, das Spielgeld wurde beschlagnahmt. Die Wirte waren verpflichtet, fehlbare Gäste dem Burgermeister anzuseigen⁴⁷. 1726 erinnert ein Sondermandat die Leute in der Alten Landschaft,

³⁹ RM 269, 22. Febr. 1718.

⁴⁰ RM 274, 20. März 1723.

⁴¹ RM 280, 21. März 1729.

⁴² RM 221, 1. Juli 1670.

⁴³ RM 238, 19. Mai 1687.

⁴⁴ RM 245, 13. Mai 1694.

⁴⁵ RM 259, 9. Jan. 1708.

⁴⁶ RM 261, 28. Febr. 1710; RM 266, 6. Febr. 1715.

⁴⁷ RM 268, 21. Jan 1717.

daß mit dem Spielen auch das Fluchen und Schwören weiterhin untersagt seien⁴⁸. Schon die «Jugend» war dem Spielteufel verfallen; sie wurde 1737 angehalten, «das überflüssig-excessivische Spielen gehorsamlich zu meiden» und sich abends um 9 Uhr zur Ruhe zu begeben⁴⁹. Die Liste der verfemten Spielarten wurde 1741 um «le jeu de quinze» ergänzt⁵⁰. Kein Jahrzehnt ohne Verruf und Verbot der Glücksspiele⁵¹, das zuletzt protokollierte sollte bis zu seinem Widerruf Bestand haben⁵². Dazu kam es nicht mehr, doch ist nicht dies der Grund, daß es immer noch Leute gibt, die das «Peetle»⁵³ nicht lassen können.

Zu allen Zeiten hat die ältere Generation am Benehmen und am Lebensstil der *Jungen* etwas auszusetzen. Doppelt ärgerlich und peinlich muß es für die Gnädigen Herren gewesen sein, wenn im Protokoll schwarz auf weiß festgehalten wurde, daß ihre eigenen Sprößlinge unbekümmert um ihre hochobrigkeitlichen Gebote und Verbote den Untertanen als ausgelassene Fastnachtsnarren, dazu durch unmäßiges Spielen und Zechen, ein schlechtes Beispiel gaben⁵⁴.

Ärger hatten sie häufig auch mit den *Studenten* des Jesuitenkollegs; da waren ihre Nachkommen ebenfalls stark vertreten. In den Protokollen erscheinen die Kollegianer des öfteren als Nachtruhestörer. In einem Schießverbot wird das Kollegium namentlich erwähnt⁵⁵, ebenso in einer Klage über «die meisterlose Jugend»⁵⁶. Mehrmals wird betont, daß die Verbote auch für die Studenten gelten. Wie allen andern Leuten sei es ihnen untersagt, nachts in den Gassen zu singen, aufzuspielen, die Trommel zu röhren oder ein Getümmel anzustellen, auch sei ihnen streng verboten, nach dem Läuten der Ruheglocke auszugehen. Mehrmals wurde der Großweibel deswegen im Auftrag der Regierung auf dem Belsexhügel vor-

⁴⁸ RM 277, 2. Dez. 1726.

⁴⁹ RM 288, 12. Juli 1737.

⁵⁰ RM 292, 13. April 1741.

⁵¹ RM 305, 11. Sept. 1754; RM 312, 10. Nov. 1761; RM 323, 21. Jan. 1772.

⁵² RM 325, 13. Jan. 1774.

⁵³ Sensler Ausdruck für Glücksspiele um hohe Beträge.

⁵⁴ RM 245, 13. Mai 1694.

⁵⁵ RM 184, 6. April 1633.

⁵⁶ RM 229, 10. Febr. 1678.

stellig, bei den Professoren, beim P. Präfekten und schließlich beim P. Rektor höchstpersönlich⁵⁷. Weil sie «hin und wieder große Ungelegenheiten anfange», wurde «der studierenden Jugend» 1723 «gänzlich verboten», Wirtshäuser und Pintenschenken «zu frequentieren»; übrigens hätten Studenten sich im Winter nach 8 Uhr, im Sommer nach 10 Uhr nicht mehr auf den Gassen blicken zu lassen. Ertappte sollten über Nacht im Wachthaus eingesperrt und am Morgen von den Wächtern zu gebührender Bestrafung im Kollegium abgeliefert werden⁵⁸. Ein Verbot, nachts öffentlich zu singen, galt eigens jenen Studenten, die sich auf dem Welschen Platz aufzuhalten und «viel ungestümig zu verüben» pflegten⁵⁹.

1780 klagten die Venner über «das nächtliche Umherlaufen der Studenten, Handwerksgesellen und Dirnen» und erinnerten die Studenten daran, daß sie nach dem Abendläuten auf den Gassen nichts mehr zu suchen hatten⁶⁰. Man sieht: Die unternehmungslustigen, sangesfreudigen Scholaren waren nicht leicht an der Kandare der Stadtordnung zu halten. Dies war um so schwieriger, weil damals auch alle Auswärtigen bei Familien in der Stadt untergebracht waren. Das Internat wurde erst nach 1828 geplant⁶¹. Die genannten Textstellen widerlegen somit die Behauptung, die Schulleitung sei imstande gewesen, die Aufführung der Schüler außerhalb des Unterrichts wirksam zu überwachen⁶².

War die *Landjugend* gesitteter? Ungutes berichtet der Ratschreiber ein einziges Mal: von «rodierender⁶³ Jugend» im Gebiet von Plaffeyen und Rechthalten. Mit dem Befehl, das Unwesen «zu hintertreiben» und dort «eine gute Pollicey zu veranstalten», setzte der Rat den für Plaffeyen zuständigen Landvogt und den Venner des Aupanners auf die Missetäter an⁶⁴.

⁵⁷ RM 256, 23. Dez. 1705; RM 261, 27. Nov. 1710; RM 262, 23. Nov. 1711.

⁵⁸ RM 274, 31. Mai 1723.

⁵⁹ RM 285, 23. Nov. 1734.

⁶⁰ RM 331, 14. Jan. 1780.

⁶¹ Hans GROSSRIEDER, *Das Kollegium St. Michael*, Freiburg 1980, S. 57.

⁶² André-Jean MARQUIS, *Le Collège Saint-Michel de Fribourg (Suisse), sa fondation et ses débuts 1579–1597*, in: Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg (ASHF) 20 (1969), S. 185: «Le manque d'internat n'empêchait pas de régler et de surveiller la vie des étudiants, même en dehors du Collège.»

⁶³ Erich WEIS, *Pons-Globalwörterbuch Französisch-Deutsch*, Stuttgart 1985, Bd. 1, S. 887 röder: umherschweifen, vagabundieren.

⁶⁴ RM 258, 11. Febr. 1707.

Überaus häufig kam im Rat das SINGEN zur Sprache, ein edles und sympathisches Vergnügen, sollte man meinen, und die Freiburger schon damals ein sangesfreudiges Volk. Warum aber die zahlreichen Verbote?

Die ersten waren aus *sprachpolitischen* Erwägungen erlassen worden, in jenen Jahren, da die Obrigkeit, krampfhaft um «die erhaltung der Eidgenössischen reputation»⁶⁵ bemüht, jedesmal in Verlegenheit geriet, wenn jemand in Anwesenheit von Reisenden, Gästen und – am meisten – von Gesandten verbündeter Orte auf den Straßen welsch – französisch oder patois – redete, sang oder Waren ausrief⁶⁶. 1603 wurden die Jesuiten und die Stadtschulmeister gemahnt, die Schüler und Kinder anzuhalten, nicht welsch zu reden und zu singen, gleichzeitig wurde zum letzten Mal verboten, Waren welsch feilzuhalten⁶⁷.

Alle späteren Maßnahmen betreffen, ohne eine Sprache zu nennen, ausdrücklich nur *das Singen zu nächtlicher Stunde*, manchmal allein⁶⁸, manchmal zusammen mit andern unerwünschten Lauten, wie Mutwillen und Geschrei⁶⁹, Aufspielen, Trommeln und Getümmel⁷⁰, Schreien⁷¹, Geigen⁷², oder Schießen⁷³. Das Singverbot von 1738, das sonst für jedermann galt, machte nur für «Choralisten»⁷⁴ eine Ausnahme. Darunter ist wohl ein geübter Chor zu verstehen, der mit gepflegter Vokalmusik auftrat, vielleicht in der Weihnachts-, Neujahrs- oder Osterzeit auf öffentlichen Plätzen mit geistlichen Gesängen.

⁶⁵ Hermann WEILENMANN, *Die vielsprachige Schweiz*, Basel 1925, S. 86.

⁶⁶ RM 125, 11. Mai 1583. Zur Frage der Germanisierung Freiburgs siehe auch Peter BOSCHUNG, *Freiburg, der erste zweisprachige Kanton*, in: FG 64 (1985/86), S. 107–145, sowie Anm. 1.

⁶⁷ RM 154, 2. Jan. 1603.

⁶⁸ RM 256, 23. Dez. 1705; RM 261, 27. Nov. 1710; RM 262, 23. Nov. 1711; RM 269, 28. Nov. 1718; RM 283, 2. Dez. 1732; RM 285, 23. Nov. 1734.

⁶⁹ RM 219, 20. Sept. 1668.

⁷⁰ RM 260, 26. Nov. 1709.

⁷¹ RM 263, 23. Nov. 1712; RM 264, 20. Nov. 1713.

⁷² RM 275, 24. Nov. 1724.

⁷³ RM 284, 19. Nov. 1733.

⁷⁴ RM 289, 5. Dez. 1738. Es könnte sich um die Schüler handeln, die an der Stadtschule Gesangsunterricht bekamen und bei den Gottesdiensten den Choral sangen. Siehe Franz HEINEMANN, *Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert*, in: FG 2 (1895), S. 1–146, hier S. 25, 26 und 45.

Das «Singen», das der Rat verbot, war höchstwahrscheinlich alles andere als ein Kunstgenuss, eher ganz gewöhnlicher Nachlärm, rohes, aufreizendes Gröhlen, vermutlich wurden während der Fastnacht vor den Fenstern unbeliebter Leute und verhaßter Behördenmitglieder auch Schelt- und Spottlieder gesungen. Darauf läßt die Klage schließen, das nächtliche Singen und Schreien vor den Häusern verursache «viel Ungemach, Unruhe und bisweilen Ärgernis»⁷⁵.

Die KILBI⁷⁶, der weltliche, gemütliche Teil des Kirchweihfestes, erfreute sich lange Zeit, von keiner Behörde angefochten, zu Stadt und Land großer Beliebtheit. Die Stadt selbst gönnte den Ratsherren, den Weibeln und Standesboten am Kilbitag ein «Nachtmahl» auf Kosten des Stadtseckels, jedoch kein weiteres an der Nachkilbi⁷⁷. Manchmal vergnügten sich Städter auch an den ländlichen Kirchweihen. So zog die «Jugend» 1576 mit behördlicher Erlaubnis zum Klang von Trommeln und Pfeifen an die Kilbi in St. Wolfgang⁷⁸, und 1581 «die gemeine Burgerschaft» mit einem Fähnlein an die Kirchweih zu Tafers, wo es den Gnädigen Herren so gut gefiel, daß sie 20 Kronen an die Kosten spendeten⁷⁹.

Hauptvergnügen jeder Kilbi war nach dem guten und reichlichen Essen und Trinken der *Tanz*. Er war sogar 1659 gestattet, als – wohl nur für die Behördenmitglieder und Angestellten – aus einem nicht genannten Grund das Kilbimahl ausfiel⁸⁰.

Lange hatte die Obrigkeit das lustige Kilbitreiben bedenkenlos geduldet, sogar gerne mitgefeiert, was der Kirchweih besonderen Glanz verlieh, dann wurde sie allmählich zurückhaltend, ihre Einstellung zu den Volksbräuchen kritischer. Und 1681 geschah das Unerhörte: Das Tanzen «an den Kirchwychungen und usserthalb» wurde zu Stadt und Land verboten, jede Dispens zum vornherein verweigert, den Zu widerhandelnden eine Buße von 10 Pfund angedroht. Als Vorwand dienten vorgekommene und

⁷⁵ RM 263, 23. Nov. 1712.

⁷⁶ Der französischen Bezeichnung Bénichon (von bénédiction, Segen, Weihe) bin ich in den Protokollen nirgends begegnet.

⁷⁷ RM 89, 10. März 1564.

⁷⁸ RM 112, 24. Mai 1576.

⁷⁹ RM 122, 11. Sept. 1581.

⁸⁰ RM 210, 18. Aug. 1659.

zu befürchtende Ärgernisse und die Notwendigkeit, wegen der großen Dürre Gott den Allmächtigen «um bequemes Wetter anzurufen»⁸¹.

Wie sehr die Einstellung der Obrigkeit sich gewandelt hatte, geht aus den Beratungen im Jahr 1718 hervor, wo man überlegte, ob die vielen Kirchweihfeierlichkeiten auf dem Lande nicht «zu guetem des gemeinen WäSENS» – im Interesse des Gemeinwohls – «abzustellen» und an allen Orten am *gleichen Tag* gefeiert werden sollten. Man ließ es dann aber wohlweislich «beim alten WäSEN» bleiben⁸², denn so gefügig die Untertanen sonst waren, an ihren Feiertagen zu rütteln, war schon damals eine gewagte Sache. Hier ging es nicht um irgend eines der unzähligen Heiligenfeste, sondern um den höchsten, den eigenen Feiertag, mit dem jede Pfarrei ihre unverwechselbare Eigenart zur Schau stellte, nicht nur um Hochamt, Predigt und Sakramentenempfang wie an andern Hochfesten, sondern zudem um langersehnte Lustbarkeiten, die das harte Arbeitsjahr mit kulinarischen Genüssen, Musik und Tanz wohltuend unterbrachen. In guten Zeiten für die Bauern erstreckte sich der Ausnahmezustand über eine Oktav, den Schlußpunkt setzte die Nachkilbi. In diesen Tagen lud man auswärtige Verwandte und Freunde zu Gast, konnte sich mit ihnen wieder einmal ernst und heiter unterhalten, und an ihrer Kilbi stattete man ihnen einen Gegenbesuch ab.

Nicht ohne Grund waren die Kirchweihfeste im Lauf der Zeit beim hohen Klerus und bei der weltlichen Obrigkeit in Verruf geraten. Man liest von Beleidigung Gottes durch üppige Mähler, Unruhen und Schlägereien⁸³. Die üblen Folgen vervielfältigten sich, weil man sich nicht damit begnügte, der Einweihung der Pfarrkirche zu gedenken, sondern dazu überging, auch jene der Kapellen und die Namenstage zweitrangiger Kirchenpatrone kil-

⁸¹ RM 232, 26. Aug. 1681. «Bequem» entspricht unserem heutigen Ausdruck «gäbig».

⁸² RM 219, 3. März 1718.

⁸³ RM 293, 13. März 1742. Schlägereien kamen schon früher vor. Dazu Albert Büchi, *Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg*, in: FG 3 (1896), S. 33–53, hier S. 33: 1442 wurden am Georgstag sechs Weibel nach Corminboeuf geschickt, um Täglichkeiten zwischen Deutschen und Welschen zu verhüten. Seckelmeisterrechnungen (SMR) Nr. 79. – Laut SMR 161 kam 1482 ein Michel Krummo aus Uttewil bei einer solchen Schlägerei ums Leben.

bimäßig zu begehen⁸⁴. Kein Wunder, daß manchen Leuten der gemütliche Teil wichtiger wurde als die religiöse Gedenkandacht, und daß darob manche Arbeit versäumt wurde.

Angesichts der Übertreibungen und Mißbräuche, ihrer übeln sozialen und wirtschaftlichen Folgen, beschloß die Regierung 1742, dem überbordenden Festbetrieb radikal ein Ende zu setzen⁸⁵. Zwei Möglichkeiten der Reform wurden ins Auge gefaßt: entweder sämtliche Kirchweihfeste der Alten und der Neuen Landschaft auf den Gedenktag der Stadtkirche St. Niklaus zu verlegen, oder sie an den gewohnten Tagen feiern zu lassen, jedoch einzig in der Pfarrkirche. Der Rat entschied sich für die zweite, scheinbar gnädigere Lösung⁸⁶.

Diese stützte die Kirchweihen auf das Ursprüngliche und Wesentliche zurück, indem sie alle Nebenkilben in den Weilern abschaffte. Gestattet war nur noch die religiöse Feier, mit der man von jeher der Einweihung der Pfarrkirche gedacht hatte, und anschließend «eine uneingeschränkte ehrbare Kilbe zur Erlustigung nach dem Gottesdienst». Soweit so gut. Wenig Menschenkenntnis und Klugheit verrät dagegen das gleichzeitige Verbot, welches das in den Worten «uneingeschränkt» und «Erlustigung» enthaltene Versprechen Lügen strafte. Streng verboten wurden nämlich gleichzeitig der Weinausschank und das Tanzen in Wirtschaften und Pinten, auf öffentlichen Plätzen und sogar in Privathäusern. Wirte, die Spielleute anstellten, und die Jugend, die trotzdem tanzte, sollten mit Bußen von 50 Pfund bestraft werden; davon waren 40 den bedauernswerten Vennern zugesetzt und 10 dem Kirchmeier zum Unterhalt des Gotteshauses. Private durften zwar Verwandte und Freunde einladen, machten sich jedoch ebenfalls strafbar, wenn getanzt oder Wein ausgeschenkt wurde⁸⁷.

Die Bestürzung und Empörung, welche diese drakonische Neuerung zweifellos hervorgerufen hat, – eine Kirchweih ohne Tanz ist keine Kilbi! – hinterließen in den Ratsprotokollen keine Spuren, diese sind ja auch sonst kein Spiegel der Volksmeinung, und passiven Widerstand hängen Ungehorsame nicht an die große Glocke. Sie trugen aber ohne Zweifel zur allgemeinen Unzufriedenheit bei, die nach der Aufhebung weiterer Feiertage,

⁸⁴ RM 293, 15. März 1742.

⁸⁶ Wie Anm. 84.

⁸⁵ Wie Anm. 84.

⁸⁷ Wie Anm. 84.

der überpfarreilichen Prozessionen⁸⁸ und nach der Schließung der Kartause Heiligtal (Valsainte) in der Protestaktion des Peter Binno von Rechthalten und im bewaffneten Aufstand der Greyerzer unter Pierre-Nicolas Chenaux wie eine Eiterbeule aufbrach und nach der Niederschlagung weiterfuhr, das öffentliche Leben zu vergiften⁸⁹.

Im Vertrauen auf ihre Macht und mit Berufung auf ihre Autorität von Gottes Gnaden gab sich die patrizische Regierung nicht Rechenschaft, daß die Kluft zwischen Obrigkeit und Volk immer tiefer und breiter wurde, nicht einmal Wetterleuchten und Donnergrollen im befreundeten Frankreich brachten es ihr zum Bewußtsein. Die Venner, von Amtes wegen täglich im Kontakt mit allen Bevölkerungsschichten, erfaßten die Lage beizeiten. Sie begriffen, daß am weitverbreiteten Groll am meisten das allgemeine Tanzverbot schuld war, das jede Kirchweih des altgewohnten Glanzes unbekümmter, genußreicher Lebensfreude beraubte. In kleinen Schritten, mit zaghaft-vorsichtigen Anfragen versuchten sie, die Regierung aus den festgefahrenen Geleisen ihrer volksfernen Politik herauszuführen. Davon wird, um Wiederholungen zu vermeiden, im Abschnitt «Tanz» ausführlicher die Rede sein.

Der Einfall der Franzosen fegte am 2. März 1798 mit den Gnädigen Herren auch deren Verbote hinweg. Trotzdem mußten unsere Vorfahren in den folgenden Jahrzehnten froh sein, wenn anstatt Brezeln und Küchlein genug hartes Brot auf den Tisch kam.

Den Rekord an Verboten buchte der TANZ, um die 50 zählt man, was allein schon seine Wichtigkeit beweist. Worin besteht sein Wesen?

Er entsteht aus dem *individuellen Drang*, Gefühle und Empfindungen in körperlich-mimische Ausdrucksbewegungen umzusetzen; von mehreren gleichzeitig ausgeführt, vermag er *Gemeinschaft* zu stiften. Er ist «neben dem Bedürfnis nach Lautgebung und Formgestaltung einer der ursprünglichsten menschlichen Triebe», darum uralt und ewig jung, ein Phäno-

⁸⁸ François DUCREST, *Les Processions au temps passé dans le canton de Fribourg*, in: ASHF 8 (1907), S. 114ff.

⁸⁹ Georges ANDREY und Marius MICHAUD, *Die Unruhen von 1780–1784*, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Freiburg 1981, Bd. 2, S. 753–762; Peter F. KOPP, *Pierre-Nicolas Chenaux – Greyerzer Volksheld*, in: Freiburger Nachrichten (FN), 23. Juni 1982.

men von nicht zu unterschätzender psychologischer und sozialer Bedeutung⁹⁰.

Grundsätzlich anders als die heutige Tiefenpsychologie beurteilten den Tanz die um das Seelenheil ihrer Untertanen besorgten Obrigkeiten im Mittelalter und im Ancien Régime. Sie waren «überzeugt, daß solche Festlichkeiten für den Müßiggang der Bevölkerung verantwortlich seien und daß das Unwesen der Gaukler, Glücksspieler und Musikanten unweigerlich den Zorn Gottes über das Land rufen werde»⁹¹. Nach dermaßen strenger Verurteilung ist man erstaunt, daß die freiburgischen Tanzverbote mit seltenen Ausnahmen als sachlich-nüchterne Verordnungen daherkommen, die keiner Begründung bedürfen. Dennoch ist anzunehmen, daß sie der gleichen sinnenfeindlichen Sittenstrenge entsprangen, die damals in Bern herrschte.

«Mit aller Schärfe hatten die Reformatoren das Tanzen, Inbegriff der Zuchtlosigkeit und Zeichen der Abkehr von Gott, verurteilt und stimmten damit völlig mit den Intentionen der Obrigkeit überein, die im Tanz immer wieder den Keim der sozialen Unrast witterte. Das große Sittenmandat von 1661 faßt ausführlich die moralischen und politischen Argumente zusammen: Zu hievor gedachtem Laster der Unkeuschheit ist auch ein nicht geringer Anlaß das muthwillige leichtfertige Springen und Dantzen, welches ohne ergerliche Geberden und böse unzüchtige Gedanken nicht abgehet: Darauß auch andere ungute Frucht, under verehlichen und unverehlichen erwachsen: Als Argwohn, Neid, Haß, Todschlag und dergleichen. Welcher Sünden sich auch die Zuseher theilhaft machen»⁹².

Daneben hören sich die Wertungen in unsren Verboten zahm und milde an: Während 1642 «die reyen und andere ergerlich däntz» verboten werden⁹³, 1684 jedoch «ehrbarliche däntz tags» gestattet sind⁹⁴, wird 1789 der Walzer als unanständig, sittenwidrig und gesundheitsschädlich verurteilt⁹⁵.

Unsere Protokollführer unterscheiden zwischen Tänzen und Bällen, die hier «Ballen» oder «Balleten» genannt werden. An

⁹⁰ Auf die ältesten Wurzeln in magischen Riten und vorchristlichen Kulten, auf den Übergang vom Religiösen zum Spielerisch-Profanen, verweist Richard WEISS, *Volkskunde der Schweiz*, Erlenbach und Zürich 1946, S. 199 und 214.

⁹¹ François DE CAPITANI, *Musik in Bern*, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 76 (1993), S. 62.

⁹² DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 67, 68.

⁹³ RM 193, 24. Juli 1642.

⁹⁴ RM 235, 6. April 1684.

⁹⁵ RM 340, 17. Dez. 1789.

den *Bällen* wurden in geschlossenen Räumen die höfischen Gesellschaftstänze zelebriert, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch Patrizier in französischen Solddiensten auch in der freiburgischen Oberschicht Mode geworden waren. Wo schlicht vom *Tanzen* die Rede ist, sind immer die seit dem Mittelalter bekannten Gemeinschaftstänze gemeint, die sich im Freien abspielten. Einander an den Händen haltend bewegten sich die Tanzenden entweder im *Kreis* oder «*reyen*»⁹⁶, der sich vorübergehend in Paarfiguren auflösen konnte, oder sie bildeten eine *Kette*, deren Länge von der Anzahl der Teilnehmer abhing. Beim Rundtanz blieb man auf einem geeigneten Platz, oft um einen Brunnen oder um eine Linde herum, die Kette zog nach Lust und Laune des anführenden Tanzmeisters in lustigen Windungen singend und jauchzend durch die Gassen, über Plätze, auf dem Lande oft zum Dorf hinaus durch Feld und Wald. Ruhig gemessene Schritte wechselten ab mit Hüpfen, Kapriolen und wilden Sprüngen⁹⁷.

In den Verboten ist meistens schlicht vom Tanzen die Rede, an einzelnen Elementen werden nur genannt: zweimal das *Springen*⁹⁸, einmal das *Ringlispringen*⁹⁹ und zweimal das *Ringspringen*¹⁰⁰. «*Ringlispringen*» könnte eine verkleinerte Form des *Ringspringens* oder eine Verschreibung sein, auch ein Reifentanz ist nicht ganz ausgeschlossen. Das *Ringspringen* war, vermutlich mit auffallend vielen Sprüngen, ein *Kreistanz*. Diese Gewißheit gibt uns ein Vergleich der deutschen mit der französischen Fassung eines Mandats, wo «*Dantzen und ringspringen*» mit «*touttes les danses publiques et particulières, comprise la danse au rond vulgairement nommés les Coraules*»¹⁰¹ übersetzt ist.

Daß es beim Tanzen und Springen nicht immer harm- und gefahrlos zuging, beweist 1524 ein Verbot, welches das *Umwerfen* und *Schwingen* (der Tänzerinnen) abstellte und anschließend mahnt:

⁹⁶ WAHRIG (wie Anm. 7), S. 1053 Reigen: seit dem 10. Jahrhundert bekannter, gesprunger bärlicher Rund- oder Kreistanz.

⁹⁷ Conrad G. WEBER, *Brauchtum in der Schweiz*, Zürich und Stuttgart 1985, S. 329; MEYER (wie Anm. 29), S. 279.

⁹⁸ RM 257, 22. Aug. 1706; RM 291, 26. Juli 1740.

⁹⁹ RM 243, 5. Mai 1642.

¹⁰⁰ RM 291, 26. Juli 1740; RM 313, 8. Juni 1762.

¹⁰¹ Mandatenbuch 6, fol. 352 und 353, Generalmandat vom 25. Aug. 1725.

te, man solle tanzen wie unsere Altvordern: «Suberlich und zuchtentlich». Der Unfug scheint vor allem in der Stadt, auf Bürglen, in Düdingen und nach den Musterungen im Schwang gewesen zu sein, denn dort sollte das Verbot «ussgeschruwen» werden¹⁰².

Vorausgesetzt, daß alles ehrbar zugging, war der Gruppentanz keineswegs anstößig, sondern mit dem Hinweis auf «alten Brauch und altes Herkommen in der Alten Landschaft»¹⁰³ bei gewissen Anlässen allgemein üblich und beliebt, Hochzeiten und Kirchweihen ohne Tanz geradezu undenkbar. Im ganzen Kantonsgebiet durfte auch nach den Musterungen der wehrfähigen Männer getanzt werden, in den Vogteien zudem nach dem «Aufritt» neuer Amtsleute, also beim Amtsantritt eines neuen Vogtes¹⁰⁴. Doch wird mehrmals betont, jeder öffentliche Tanzanlaß bedürfe der behördlichen *Bewilligung*, in der Stadt und in der Alten Landschaft der Venner, in den Neuen Landschaften (Vogteien) des zuständigen Landvogtes¹⁰⁵. 1660 pochte der Rat darauf, daß für Tanzbewilligungen allein die weltlichen Amtsleute und keineswegs die Pfarrherren zuständig seien¹⁰⁶.

Im Gegensatz zum mittelalterlichen *Reihentanz* der Bauern und Handwerker, der zweifellos den Sinn für Zusammengehörigkeit und Gemeinschaft förderte¹⁰⁷, wurde der *Paartanz*, der zuerst bei ritterlichen Hoffesten in Schwang kam und im ausgehenden 15. Jahrhundert in vergröberten Formen auch von Städtern und Landleuten übernommen wurde, lange von den Obrigkeiten, besonders heftig von den geistlichen, als unsittliche Annäherung der Geschlechter, als erotisches Abenteuer und Gelegenheit zur Sünde bekämpft¹⁰⁸. In unseren lokalen Belegen gibt er nur 1789 zu einer Bemerkung Anlaß¹⁰⁹. Wie Rund- und Reihentanz den

¹⁰² RM 42, 29. Juli 1524. Die Übung gehört zu den Meisterstücken professioneller Tanzpaare und kommt auch im Rock and Roll vor, vgl. WAHRIG (wie Anm. 7), S. 1073 Rock and Roll: englisch für «Wiegen und Rollen», den Rhythmus betonender, stark synkopierter amerikanischer Modetanz.

¹⁰³ RM 208, 20. Aug. 1657; RM 260, 11. April 1709.

¹⁰⁴ RM 345, 11. Juli 1794.

¹⁰⁵ RM 208, 20. Aug. 1656; RM 235, 2. Mai 1684; RM 242, 7. Mai 1691; RM 344, 2. Mai 1793.

¹⁰⁶ RM 211, 5. Aug. 1660.

¹⁰⁷ Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 7, Sp. 185.

¹⁰⁸ MEYER (wie Anm. 29), S. 280.

¹⁰⁹ RM 340, 17. Dez. 1789.

Gemeinschaftsgeist förderten und sinnenfällig darstellten, führen uns Heutigen die Gruppen vor Augen, welche in alten Trachten Tänze und Melodien, mit denen die Vorfahren ihre fröhlichen Feste gefeiert haben, pflegen und vor dem Vergessen bewahren.

Zu seinem Gelingen ist jeder Gemeinschaftstanz auf das Zusammenspiel *im Takt* angewiesen, eine Melodie beschwingt ihn zusätzlich und verleiht ihm Charakter. Doch Tanzmusik war für die amtlichen Schreiber kein Thema; nur dreimal nennen sie *Instrumente*: zuerst in einer Klage über Nachlärm, zusammen mit dem Schreien und Heulen das «stäte Gygen»¹¹⁰, dann im Ratsbeschluß, beim Tanzen und an den Kilben solle man die Trommeln und Pfeifen brauchen, aber die Geigen «abschaffen»¹¹¹, und schließlich im Verbot des «nächtlichen Singens und Gygens»¹¹². Waren keine Musikanten zur Stelle, war man keineswegs verlegen, man wußte sich zu helfen, indem man sich mit lüpfigen *Tanzliedern* in den gemeinsamen Rhythmus sang, der Schreiber nennt dies «zu Ring singen und tanzen»¹¹³. Aus diesen sparsamen Mitteilungen darf man nicht schließen, nur Trommeln, Pfeifen und Lieder hätten die Freiburger zum Tanzen bewegt und begleitet. Auswärtige Berichte verraten uns, wie zahlreich die Instrumente waren, auf denen man damals an andern Orten – und zu andern Zeiten wohl auch hierzulande – zum Tanz aufspielte. Genannt werden: Pauken, Hörner, Zimbeln, Zinken und Schellen, Flöten, Posaunen, Dudelsackpfeifen, Drehleier, Hackbrett, von Saiteninstrumenten die unsren Ratsherren verhaßte Fiedel¹¹⁴. Auf den Bällen der Oberschicht kamen wohl die gleichen Instrumente zu Ehren wie in Paris.

In unsren Ratsmanualen begegnet man dem Tanzen ausschließlich im Zusammenhang mit obrigkeitlichen VERBOTEN, oft allein, häufig zusammen mit andern scheel angesehenen Vergnügen, vor allem gemeinsam mit den Fastnachtsbräuchen, es gibt keinen, bei dem es nicht eine Hauptrolle spielte. Mehrere Verbote erließ der Rat *zu Gunsten kirchlicher Anlässe*. Vor allem sollte nicht getanzt werden während des Amtes, «es sei Messe

¹¹⁰ RM 201, 17. Febr. 1650.

¹¹¹ RM 221, 17. April 1670.

¹¹² RM 275, 24. Nov. 1724.

¹¹³ RM 89, 19. März 1564; RM 164, 31. Aug. 1613.

¹¹⁴ MEYER (wie Anm. 29), S. 279; DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 20, 71ff.

oder Vesper»¹¹⁵; 1678 fand man Tanzen «unanständig» während einer achttägigen Andacht¹¹⁶, 1719 unstatthaft in der Fronleichnamsoktav¹¹⁷, 1707, 1730 und 1776 während nicht näher bezeichneter Jubiläen¹¹⁸.

Auch der Glaube, Gott greife wohlwollend oder erzürnt eigenhändig in das Weltgeschehen ein, war mitunter Beweggrund, so überflüssige und sündhafte Tätigkeiten wie das Tanzen abzustellen. Als Kundgebungen göttlicher Unzufriedenheit und Rache galten Perioden zu trockener oder zu nasser Witterung¹¹⁹ – beide hatten oft Hungersnot und Teuerung zur Folge –, neue Pestwellen, auch im Ausland¹²⁰, Erdbeben¹²¹, als Bedrohung erlebte Kriege im Ausland¹²² und schließlich politische Ereignisse, die Kriegsgefahr für das eigene Land bedeuteten¹²³. Solche Vorkommnisse dienten in den Jahren 1663, 1681, 1709, 1732, 1756, 1767, 1792, 1798 zur vordergründig-verständlichen Rechtfertigung strenger Tanzverbote. Darüber mehr im Abschnitt über die Begründung der Verbote fastnächtlicher Lustbarkeiten.

Tanzen scheint lange nur *bei Tageslicht* üblich gewesen zu sein, was einleuchtet, wenn man bedenkt, daß die Reihentänze sich nur auf den Straßen und Plätzen voll entfalten und austoben konnten und eine Straßenbeleuchtung lange Zeit fehlte¹²⁴, wenn nicht der Vollmond, «die Nachtbubensonne», bei wolkenfreiem Himmel für Ersatz sorgte.

Nach 1650 kam die Sitte auf, *auch nachts zu tanzen*. Das erfahren wir aus Erlassen, die nicht nur das nächtliche Tanzen im Freien, sondern – was nicht mit dem Fehlen von Straßenlaternen zu erklären ist – auch die Bälle, die doch in den Häusern stattfanden,

¹¹⁵ RM 89, 19. März 1564.

¹¹⁶ RM 229, 3. Febr. 1678.

¹¹⁷ RM 270, 7. Juni 1719.

¹¹⁸ RM 258, 4. Jan. 1707; RM 281, 30. Okt. 1730; RM 327, 11. Juli 1776.

¹¹⁹ RM 232, 26. Aug. 1681; RM 260, 11. April 1709; RM 283, 31. Juli 1732; RM 313, 8. Juni 1762.

¹²⁰ RM 271, 2. Sept. und 30. Dez. 1720; RM 323, 21. Jan. 1772.

¹²¹ RM 307, 12. Jan. 1756.

¹²² RM 214, 13. Sept. und 22. Nov. 1663.

¹²³ RM 343, 29. Nov. 1792; RM 349, 9. Jan. 1798.

¹²⁴ In Freiburg sicher länger als in Bern, wo sie schrittweise zwischen 1760 und 1843 eingeführt wurde, vgl. Stadtschreiber H. MARKWALDER, *Die Stadtbeleuchtung in Bern 1760–1843*, Sonderdruck aus dem Neuen Berner Taschenbuch 1929, S. 1–45.

abstellten oder zeitlich beschränkten, so 1669 erstmals «balleten undt däntz zu nacht»¹²⁵. 1670 traf es nur die «nächtlichen Baleten ... in dem verstandt, daß sie *tags* gehalten werden sollendt»¹²⁶, 1673 mit der Androhung von 100 Kronen Buße die «nächtlichen Ballen» samt den «sièges roulans»¹²⁷, die man ... in der tieffen nacht darzu brucht». Und weil es vorkam, daß am hellen Tag in verdunkelten Zimmern getanzt wurde, erhielten die Venner gleichzeitig den Auftrag, darüber zu wachen, daß der Tag nicht in die Nacht verkehrt werde¹²⁸. Drei Jahre später betrug die «unerlässliche» Buße für «nächtliche däntz und Balleten» nur noch 50 Kronen¹²⁹. Erneut wurden Tänze bei Nacht 1678 untersagt, doch «wenn es unter Verwandten und ohne Excess geschehe, wolle man nicht darwider sein»¹³⁰. Zwei Monate, nachdem er 1684 «Masqueraden, Balleten und Däntz ... völlig verboten» hatte, beschwichtigte der Rat, ehrbare Tänze seien *tags* gestattet¹³¹, und bestätigte 1692, das Tanzen sei nachts untersagt¹³². Im 18. Jahrhundert wurden die Fristen auf die Stunde genau festgesetzt. 1707 wurden Tänze und Bälle gestattet, «wofern es gebührendermaßen und nit lenger oder später dann Mitternacht geschehe»¹³³, doch 1772 und 1773 wurde dem Schwofen sowohl in Privat- wie in Wirtshäusern und Pintenschenken schon um 8 Uhr abends ein Ende gesetzt¹³⁴.

Landesväterliche Sittenstrenge war die Obrigkeit vor allem der Allgemeinheit schuldig, für die bessere Gesellschaft schienen ihr Ausnahmen gerechtfertigt. Eine Vergüngstigung, die sie dem eigenen Nachwuchs gönnte, war die 1717 dem Tanzmeister Joseph Brunnet erteilte Bewilligung, «die Jugend» auf die künftige Fastnacht hin im Tanzen zu unterweisen¹³⁵. Obwohl kein anderer mehr genannt wird, ist anzunehmen, Brunnet sei nicht der einzige professionelle Tanzmeister gewesen. Ein zukünftiger Offizier in fremden Diensten mußte auch die Umgangsformen eines Kavaliers beherrschen, und dazu gehörten die modischen

¹²⁵ RM 220, 12. Febr. 1669.

¹²⁶ RM 221, 7. Jan. 1670.

¹²⁷ Siehe Anm. 9.

¹²⁸ RM 224, 18. Jan. 1673.

¹²⁹ RM 227, 3. Febr. 1676.

¹³⁰ RM 229, 3. Febr. 1678.

¹³¹ RM 235, 1. Febr. und 6. April 1684.

¹³² RM 243, 5. Mai 1692.

¹³³ RM 258, 4. Jan. 1707.

¹³⁴ RM 323, 21. Jan. 1772; RM 324,

4. Jan. 1773.

¹³⁵ RM 268, 2. Dez. 1717.

Gesellschaftstänze. Dagegen waren die einfachen Leute für ihre Schritte und Sprünge auf keinen Lehrmeister angewiesen.

Vermutlich war unseren Ratsherren bekannt, welche Anziehungskraft das lockere Gesellschaftsleben an den Thermalquellen zu Baden im Aargau auf die puritanischen Zürcher ausübte. Sie leisteten sich einen ähnlichen Freiraum im einzigen öffentlichen Bad ihrer Botmäßigkeit, in Bonn, ländlich-idyllisch abgelegen am einsamen Saanestrand. 1755 wurde es Eigentum von Beat Niklaus Augustin Müller. Der geschäftstüchtige und einflußreiche Magistrat verschaffte seinem Betriebsleiter und Wirt u. a. den Vorteil, von einigen kirchlichen Feiertagen abgesehen, *nach freiem Ermessen* zum Tanze aufspielen zu lassen. Wenn solche Freizügigkeiten nicht immer zur Heilung und Erholung beitragen, so halfen sie doch mit, Bonn zu einem gesellschaftlichen Treffpunkt zu machen¹³⁶, zu einer Oase in der Wüste, die Freiburg durch die strengen Tanzverbote geworden war. Denn für Stadt und Land gab es weiterhin keine Lockerung, nicht einmal an den Kirchweihen.

Kein geringer Schrecken scheint den Gnädigen Herren in die Glieder gefahren zu sein, als nach 1760 der *Walzer* die Tanzböden Europas eroberte¹³⁷ und 1789 auch in Freiburg Einzug hielt. Überzeugt, daß der neumodische Paartanz im Dreivierteltakt «der Gesundheit ebenso nachteilig sei wie den guten Sitten und der Anständigkeit zuwider», schlugen die Venner vor, ihn «gänzlich» zu verbieten. Das Strafmaß wurde hoch angesetzt: Jeder Walzer kostete den Tänzer, die Tänzerin und die Spielleute je 12 Pfund¹³⁸. Das nächste Verbot traf die Schützen. 1791 und 1793 wurde den Schützenmeistern geboten, an Sonn- und Feiertagen auf der Schützenmatte keinen Tanzanlaß zu dulden¹³⁹.

Den wachsenden Unmut der Bevölkerung bekamen zunächst die mit dem Vollzug der Verbote beauftragten Organe zu spüren, dies ist aus mehreren Protokolleintragungen deutlich herauszuhören. 1793 legte der Vorvenner Castella im Namen aller vier Venner dem

¹³⁶ Hermann SCHÖPFER, *Das Schwefel- und Alkalibad Bonn bei Düdingen*, in: Franciscus Prosper DUGO, *Fons Aquae Bonae*, Freiburg 1662, Nachdruck, Freiburg 1993, Kommentarband, S. 47–69, hier S. 56–57.

¹³⁷ DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 84.

¹³⁸ RM 340, 13. Dez. 1789.

¹³⁹ RM 342, 16. Sept. 1791; RM 344, 25. Juni 1793.

Rat die Frage vor, wie sie sich gegenüber den jungen Leuten verhalten sollten, die trotz der ordnungsgemäss verkündeten Mandate immer wieder zu tanzen wünschten. Ungehalten antwortete dieser, es sei Aufgabe der Amtsleute, die (aufmüpfischen) Gesuchsteller «zu belehren und zur schuldigen Unterziehung und Ruhe» zu weisen. Wer diese Pflicht nicht erfülle, den müßten die Venner «hernehmen» und schonungslos bestrafen¹⁴⁰. Nachdem auch der Große Rat («der höchste Gewalt») sich zur Angelegenheit geäußert hatte, gab der Tägliche Rat zu, die Zeitumstände, die 1792 zur Unterdrückung aller Tänze genötigt hatten, seien anscheinend «schicklicher» geworden, so daß man mit Generalmandaten die Aufhebung des Verbots verkünden könne, dies «in der Zuversicht, daß sich die Angehörigen um so fleißiger den ... Reglementen von 1742 und 1780», die weiterhin als Richtschnur dienen sollten, «anbequemen werden». Den Vennern und Landvögten wurde eingeprägt, die Inhaber feudaler Landgüter («Herrschaftsherren»), die diesen Reglementen nicht vollkommen nachlebten, gnadenlos zur Rechenschaft zu ziehen¹⁴¹.

Von offener Auflehnung gegen die harten Vorschriften berichtet der Schreiber ein einziges Mal und erhellt dabei wie Wetterleuchten zweierlei: daß sich das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen zwölf Jahre nach dem mißglückten Aufstand der Greyerzer keineswegs entspannt hatte und daß die Losung «Freiheit und Gleichheit» im welschen Bergland den stärksten Widerhall fand. In Galmis (Charmey) hatte die Jugend 1792 ausgerechnet während der Weihnachtstage getanzt und dann der Bestrafung durch den Landvogt zu Korbers (Corbières) trotzig und erfolgreich Widerstand geleistet¹⁴². Der aufsehenerregende Vorfall scheint nicht ohne Einfluß auf die für Stadt und Alte Landschaft zuständigen Venner gewesen zu sein.

Täglich im Kontakt mit dem Volk, nahmen sie die Unzufriedenheit mit der reglementiersüchtigen Patrizierherrschaft und die von der internationalen Lage zusätzlich angeheizte Gärung hellhöriger und früher wahr als die Gnädigen Herren der Regierung in ihrem Elfenbeinturm. Vorsichtig versuchten sie, diese umzustimmen, so

¹⁴⁰ RM 344, 24. Jan. 1793.

¹⁴¹ RM 344, 2. Mai 1793.

¹⁴² RM 344, 4. Jan. und 9. Sept. 1793.

1794 mit der Frage, «ob es nicht der Augenblick sei», den letzten Erlaß gegen die Kilben (mit dem unverhältnismäßigen harten Tanzverbot) aufzuheben oder doch für ein Mal zu mildern. Sie ließen sich erweichen, legten aber Wert darauf, das Gesicht zu wahren. Daß nun vom allgemeinen Tanzverbot ausgenommen seien die drei Kilbitage, die Hochzeiten, die Aufritte neuer Landvögte und die Musterungen, durfte den Amtsleuten mitgeteilt werden, «aber wohlverstanden ohne Publication» zuhanden der Allgemeinheit, wie dies für die Verbote üblich war¹⁴³.

Ein halbes Jahr später getrautn sich die Venner nicht, ein Gesuch der Metzgergesellen, die an ihrem Zunftfest gerne getanzt hätten, eigenmächtig zu bewilligen, legten jedoch dem Rat bei dieser Gelegenheit die Frage vor, «ob es nicht vielleicht an der Zeit wäre», das Tanzverbot auch für die übrige Zeit aufzuheben und das Tanzen insbesondere für die bevorstehende Fastnacht freizugeben. Zum beförderlichen Studium der Fragen: Erlaubnis ja oder nein, allenfalls mit oder ohne Einschränkungen, oder mit welchen «Vorsorgen»? setzte der Rat eine «hoche Commission» ein, doch die Metzger durften an einem Tag tanzen¹⁴⁴. Nach zehn Tagen zeigte sich der Rat hart und unerbittlich, er bekräftigte mit dem Reglement vom 2. Mai 1793 das verhaftete Tanzverbot¹⁴⁵, und vor Jahresende erneuerte er den Befehl an die Venner, nicht zu dulden, daß an alten, d. h. abgeschafften Kilbitagen, getanzt und Wein ausgeschenkt werde; Fehlbare seien ohne Ansehen der Person zu bestrafen¹⁴⁶.

Angesichts der hoffnungslos verworrenen Lage vor dem Franzoseinfall verbot der Rat zu Anfang 1798 «alle erschallenden Lustbarkeiten, alle Mascaraden und Tänze bis auf künftige Ostern». Dann suchte ein Ausschuß den Bischof auf und bat ihn, öffentliche Gebete anzuordnen und den Pfarrherren, die am Sonntag die Eidgenössische Proklamation verlesen sollten, «das Thema ihrer Rede vorschreiben zu wollen»¹⁴⁷. Die öffentlichen Bittandachten sollten sechs Wochen dauern¹⁴⁸. Nach dem

¹⁴³ RM 345, 11. Juli 1794.

¹⁴⁴ RM 346, 9. Jan. 1795.

¹⁴⁵ RM 346, 19. Jan. 1795.

¹⁴⁶ RM 346, 21. Dez. 1795.

¹⁴⁷ RM 349, 9. Jan. 1798.

¹⁴⁸ RM 349, 11. Jan. 1798.

2. März verging den Freiburgern wie allen andern Schweizern die Tanzleidenschaft für lange Zeit, ohne daß eine Obrigkeit das Verbot widerrufen mußte.

Feste werden von jeher gefeiert, wie sie fallen. Vielfach folgt die Fälligkeit festen Regeln. So ist der Tag nach einem hohen Kirchenfest arbeitsfrei und mancherorts einem überlieferten Volksbrauch vorbehalten, andere Bräuche richten sich nach dem Gang der Gestirne. Der Festkalender gönnt jeder Jahreszeit ihre eigenen Belustigungen. Aber einem gewissen Zeitabschnitt teilt er sie so überreich zu, daß sie, sich gegenseitig steigernd, zu einer einzigen großen Volksbelustigung zusammenwachsen. Diese Zeitspanne, voll und ganz dem Vergnügen gewidmet, heißt in den Rheinlanden und im romanischen Kulturraum *Karneval*, im bajuwarischen Sprachgebiet *Fasching*, bei den Alemannen und damit auch in der deutschen Schweiz *Fastnacht*¹⁴⁹. Sie spielt in der Volkskunde und im Sorgenkatalog der Obrigkeiten eine so gewichtige Rolle, daß sie hier ein besonderes Kapitel verdient.

IV. Die Fastnacht

Der Name Fastnacht – üblich sind auch die Formen Fasnacht und Vasenacht – hat sich aus dem mittelhochdeutschen Wort Vastnaht entwickelt und bedeutete anfänglich den Vorabend der Fasten, also den Tag und die Nacht vor dem Aschermittwoch¹⁵⁰. In der Folge wurden dem Begriff unterschiedliche Zeiträume zugeordnet. Voraus gingen immer die «Zwölf Heiligen Nächte» zwischen Weihnachten und dem Dreikönigsfest, in denen man wie die heidnischen Vorfahren «des unheimlichen Waltens mächtiger Götter besonders inne zu werden glaubte». Für manche schloß die Fastnacht unmittelbar an sie an; in Deutschland ist dies mancherorts noch heute der Fall¹⁵¹. Hierzulande verstand und ver-

¹⁴⁹ *Schweizer Lexikon* (wie Anm. 3), Bd. 3, Sp. 246.

¹⁵⁰ KLUGE/GÖTZE (wie Anm. 7), S. 92; WAHRIG (wie Anm. 7), S. 458.

¹⁵¹ WEBER (wie Anm. 97), S. 90; *Das Neue Duden Lexikon*, Mannheim, Wien, Zürich 1984, Bd. 3, S. 1135.